

Kantonsratsbeschluss betreffend die Verwendung von 10 % der Einnahmen aus dem Alkoholmonopol

vom 17. März 1921¹⁾

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

in Vollziehung des Schlusssatzes von Art. 32^{bis} der revidierten Bundesverfassung vom 22. Dezember 1885²⁾ und in Abänderung seines Beschlusses vom 26. September 1898³⁾,

beschliesst:

§ 1

Von den Einnahmen aus dem Alkoholmonopol sind alljährlich 10 % zur Bekämpfung des Alkoholismus in seinen Ursachen und Wirkungen zu verwenden.

§ 2

Der daherige Betrag soll folgende Verwendung finden:

*A. Wenigstens die Hälfte zur Bekämpfung des Alkoholismus
in seinen Ursachen:*

- a) für Beiträge an Vereine, welche sich speziell der Bekämpfung des Alkoholismus widmen – durch Abhaltung von öffentlichen Vorträgen zur Belehrung des Volkes über die schädlichen Wirkungen des Alkohols und über rationelle Volksernährung sowie durch Verbreitung bezüglicher Zeitschriften;
- b) für Unterstützung von Trinkerheilstätten und Unterbringung armer Alkoholiker in solchen;
- c) für Beiträge an öffentliche Lese- und Unterhaltungslokale, in denen keine alkoholischen Getränke verabfolgt werden;

¹⁾ GS 11, 153

²⁾ AS 8, 349; diese Verfassungsbestimmung findet sich heute in revidierter Form in Art. 32^{bis} Abs. 9 BV (SR 101).

³⁾ GS 8, 174

862.11

- d) zur Hebung der Volksernährung, Unterstützung von Schulsuppenanstalten – besonders während des Winters;
- e) für Naturalverpflegung armer Durchreisender.

B. Der Rest zur Bekämpfung des Alkoholismus in seinen Wirkungen:

- a) zur Versorgung armer Irren in Heilanstalten;
- b) zur Versorgung schwachsinniger, blinder, taubstummer, krüppelhafter und epileptischer armer Kinder in entsprechenden Anstalten und Beiträge an solche Anstalten.

§ 3

Die Gemeinden, Gesellschaften, Vereine und Anstalten, welche in Ausführung der in § 2 erwähnten Zweckbestimmungen Anspruch auf Beiträge zu haben glauben, sind gehalten, ihre diesbezüglichen Gesuche unter Beilage der Rechnungsausweise für das betreffende Jahr, jeweilen bis spätestens 1. Dezember dem Regierungsrat einzureichen.

§ 4

Der Regierungsrat wird alsdann die Verteilung im Sinne des Beschlusses vornehmen.

§ 5

Die Auszahlung der Unterstützungen erfolgt durch die Kantonskassa-Verwaltung¹⁾.

§ 6

¹ Mit diesem Beschlusse, der sofort in Kraft tritt, ist derjenige vom 26. September 1898²⁾ aufgehoben.

² Mit der Vollziehung desselben ist der Regierungsrat betraut.

¹⁾ Heute durch die Staatskasse.

²⁾ GS 8, 174